



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassung vom 16.06.2017 bis 06.10.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Solothurn; Stellungnahme ausgearbeitet von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AKSO
Adresse : Postfach 116, 4501 Solothurn (AKSO)
Kontaktperson : Kurt Hochstrasser
Telefon : 032 686 22 71
E-Mail : kurt.hochstrasser@akso.ch
Datum : 26. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 6. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: emina.alisic@bsv.admin.ch

1	Allgemeine Bemerkungen

2 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Allgemeine Bemerkungen

keine

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
29 Abs. 1	Das Abstellen auf das Vermögen am Ende der Steuerpflicht auf Verlangen der versicherten Person soll unter der Bedingung vorgenommen werden, dass dasselbe erheblich vom Vermögen, das die Steuerbehörden ermittelt haben, abweicht. Ein Ersatz des unbestimmten Begriffs "erheblich" würde die praktische Anwendung erleichtern. Ein Orientierung an den Abstufungen der massgebenden Beitragstabellen erscheint sachgerecht.	... "falls dieses vom Vermögen, das die Steuerbehörden ermittelt haben, <i>um mindestens 50 000 Franken</i> abweicht."
50	Betreffend mitversicherte Kinder, welche keine Beiträge bezahlten, sind die Bestimmungen, auf die verwiesen wird, nicht unmittelbar oder wörtlich genommen anwendbar. Dies könnte mit der vorgeschlagenen Ergänzung klargestellt werden.	... "Beitragszeiten im Sinne von Artikel 29ter Absatz 2 Buchstaben b und c AHVG aufweist <i>oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b mitversichert war.</i> "
52 Abs. 1 ^{bis}	Eine vorbezogene Rente kann nur noch eine Teilrente sein, unter Berücksichtigung der Lücken zwischen dem Vorbezug und dem Erreichen des Referenzalters. Eine vollständige Beitragsdauer kann erst mit Erreichen des Referenzalters erreicht werden. Für die Bestimmung ist das Verhältnis zwischen den vollen Beitrags-jahren der versicherten Person zum Zeitpunkt des Vorbezugs und denjenigen ihres Jahrgangs zum Zeitpunkt des Referenzalters massgebend, siehe Tabelle Art. 52 AHVV.	Artikel 52 AHVV schliesst die Anrechnung von Einkommen in der Zeit vom 1. Januar des Jahres, in welchem das Referenzalter erreicht wird bis und mit dem Monat des Referenzalters, aus. Art. 52a AHVV erlaubt diese Anrechnung. In Art. 52c AHVV wäre ein Verweis auf Art. 52a AHVV möglich. Die Reihenfolge ist wenig glücklich, wenn zuerst die Anrechnung ermöglicht und dann – für den "normalen" Fall – wieder verboten wird. Ein Verweis wäre sicher sinnvoll oder evtl. eine Änderung der Reihenfolge, sodass die allgemeine Regel (Art. 52c) vor der Ausnahme (Art. 52a) zu liegen kommt.
52d ^{bis}	Weist eine Person bei Erreichen des Referenzalters Beitragslücken auf, besteht die Möglichkeit, diese mit Weiterarbeit zu kompensieren. Das	Weder im Gesetz noch in der Verordnung und auch nicht in der Rentenwegleitung steht, was bei dieser

	Erwerbseinkommen muss mindestens 25 % des durchschnittlich massgebenden Jahreseinkommens betragen. Die Person muss einen Antrag auf Neuberechnung einreichen. Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter können immer berücksichtigt werden, auch wenn keine Beitragslücke besteht (Erhöhung des durchschnittlichen Jahreseinkommens; keine Mindesthöhe von 25 %) und auch wenn die Einzelperson schon die Maximalrente bezieht (Splitting im 2. Versicherungsfall, Scheidung). Diese Erwerbseinkommen werden nicht aufgewertet und zum Erwerbseinkommen zum Zeitpunkt des Referenzalters hinzugerechnet.	Berechnung mit den Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften passiert. Werden diese auch neu und mit der neuen Beitragszeit berechnet oder bleiben diese unberührt? Wären bei einer Neuberechnung der Gutschriften allenfalls auch vorhandene Gutschriften nach dem Referenzalter anzurechnen (s. Art. 52f AHVV)? Bei einer Neuberechnung mit höherer Beitragszeit und ohne Anrechnung allfälliger zusätzlicher Gutschriften würde auf jeden Fall der Durchschnittsbetrag der Gutschriften sinken. Eine Klärung auf Verordnungsstufe ist notwendig.
52f Abs. x	Art. 29^{bis} Abs. 2 und Art. 29^{sexies} Abs. 2 AHVG bestimmen, dass Erziehungsgutschriften bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles angerechnet werden und dass sie bis zum 31. Dezember vor dem Referenzalter des älteren Ehepartners geteilt werden. Es steht aber ausser in Rz 5187 RWL nirgends, dass sie nicht über das Referenzalter hinaus angerechnet werden können. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Neuberechnung der Altersrente wäre es unseres Erachtens nützlich, dies in der Verordnung zu regeln, z.B. mit einem weiteren Absatz von Art. 52f.	<i>Für Beitragszeiten nach dem Referenzalter können keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden. (siehe Anmerkungen zu Art. 52d^{bis} AHVV).</i>
53 ^{ter} Abs. 2	Bezieht ein Ehegatte oder beziehen beide Ehegatten eine anteilige Altersrente vor, so wird der nach Art. 53^{bis} AHVV ermittelte Höchstbetrag (zweimal die höhere Rentenskala plus einmal die tiefere Renten-skala, geteilt durch drei) der beiden Renten zusätzlich mit dem Prozentsatz des höheren Rentenanteils multipliziert. In der RWL wird der Berechnungsvorgang umschrieben. Weil die Beitragsdauer bei einem Vorbezug immer unvollständig ist, muss in einem ersten Schritt die gewichtete Rentenskala ermittelt werden. Diese Regelung gehört in die Verordnung	<i>..."massgebend. Müssen die Renten plafoniert werden, ist der Kürzungsbetrag anteilmässig auf die Alters- und die Invalidenrente aufzuteilen."</i>
Schlussbestimmungen Bst. c	Lediglich die nach dem Inkrafttreten erzielten Einkommen und Beitragszeiten können berücksichtigt werden. Weder im Gesetz noch in der Verordnung und auch nicht in der RWL steht, wie bei dieser Berechnung Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften behandelt werden. Eine Klärung auf Verordnungsstufe wäre zu begrüssen..	

3 Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (VFV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
20 ^{ter} Abs. 3	Da eine Person, die ihre ganze AHV-Rente vorbezieht, nicht mehr in den Anwendungsbereich der IV fällt (s. Erläuterungen zu Art. 27 ^{ter} IVV bzw. Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 Art. 30 Abs. 2 IVV), schlagen wir vor, Art. 20 ^{ter} Abs. 3 IVV wie nebenstehend formuliert zu präzisieren:	„Bezieht die versicherte Person während der Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen gleichzeitig einen <i>vorgezogenen Anteil der Altersrente</i> nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG und ein Taggeld, so wird das Taggeld während der Dauer des Doppelanspruchs um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt.“
27 ^{ter}	Dieser Artikel dürfte in der Praxis Anwendungsfragen aufwerfen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrades so bestimmt werden müsse, als würde die versicherte Person keine AHV-Teilrente beziehen. Gleichzeitig sei der Status massgebend, welcher die Person ohne ihre gesundheitliche Beeinträchtigung hätte. Das Arbeitspensum ohne Berücksichtigung der AHV-Teilrente entspricht jedoch nicht zwingend dem Arbeitspensum ohne gesundheitliche Beeinträchtigung. Es ist unklar, wie der Status bei divergierenden Arbeitspensum zu bestimmen ist. Das folgende Fallbeispiel soll die Schwierigkeit verdeutlichen: Eine Person reduziert ihr Vollzeitpensum, um den gesundheitlich angeschlagenen Partner/die gesundheitlich angeschlagene Partnerin zu pflegen und bezieht eine AHV-Teilrente. Anschliessend wird diese Person erwerbsunfähig. Aufgrund der Erläuterungen ist nicht klar, ob von einem Vollzeitpensum (ohne Berücksichtigung der vorbezogenen AHV-Teilrente) oder einem Teilzeitpensum (ohne gesundheitliche Beeinträchtigung) auszugehen ist. Eine weitere Unklarheit besteht betreffend die Frage, wie bzw. ob die vorbezogene AHV-Teilrente beim Einkommensvergleich zu berücksichtigen ist.	

7 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
mehrere	siehe Antrag	Zu prüfen ist, ob verschiedene Anwendungsbestimmungen, die in der Wegleitung zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV enthalten sind, in die Verordnung aufgenommen werden sollen. Es betrifft die Randziffern 3441.02, 3441.03, 3441.04 (Vermögensverzehr); 3452.01, 3452.02, 3452.03 (Anrechnung schweizerischer Renten während des Vorbezugs und des Aufschubs); 3482.08, 3482.09 und 3482.10 (Verzicht auf Renteneinkommen).

8 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...	Hier werden Varianten vorgeschlagen. Wir bevorzugen diesbezüglich die Variante 2, weil mit dieser dem Gleichbehandlungsgrundsatz besser Rechnung getragen wird. (zu "Erläuternder Bericht ...", S. 42 ff., insbes. 45)	

12 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

13 Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Schluss- oder Übergangsbestimmungen	Es fehlen jegliche Aussagen z. B. in Schluss- oder Übergangsbestimmungen für Frauen mit einer Rahmenfrist für den Leistungsbezug nach Art. 27 Abs. 3 AVIG: vier Jahre vor Erreichen des Referenzalters.	Vorgaben oder Anwendungsregeln in Schluss- oder Übergangsbestimmungen sind zu erlassen.